



## **Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 24. Mai 2012**

- entschieden, den Beschluss des Regierungsrates betreffend Beschwerde der Einwohnergemeinde Selzach gegen die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Januar 2012 betr. Nichtgenehmigung von Änderungen der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) zu akzeptieren. Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012 hatte eine Änderung der DGO beschlossen, wonach das AHV-Alter der Gemeindeangestellten neu demjenigen gemäss AHV-Gesetz entspricht. Gemäss AHV-Gesetz gilt heute für Männer und Frauen ein unterschiedliches AHV-Alter. Mit dem Hinweis, dass die von der Gemeindeversammlung beschlossene Änderung der DGO der Bundesverfassung (Art. 8, gleiche Rechte für Mann und Frau) widerspreche, verweigerte das Volkswirtschaftsdepartement die Genehmigung der Änderung. Am 26. Januar 2012 hatte der Gemeinderat beschlossen, gegen die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements Beschwerde einzureichen. Der Gemeinderat verwies auf Artikel 190 der Bundesverfassung, wonach Bundesgesetze auch dann anzuwenden sind, wenn sie der Verfassung widersprechen. Konsequenterweise sei deshalb auch die von der Gemeindeversammlung beschlossene DGO-Änderung anzuwenden. Zudem ende auch gemäss Bundespersonalgesetz das Arbeitsverhältnis für die Bundesangestellten beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 21 des AHV-Gesetzes und es sei nicht einzusehen, dass diese Regelung auf kommunaler Ebene nicht möglich sei.

Mit Beschluss Nr. 2012/815 vom 24. April 2012 weist der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Beschwerde ab und begründet dies zusammengefasst wie folgt:

Die Nichtgenehmigung der revidierten §§ 57 und 58 DGO der Einwohnergemeinde Selzach stellt keine Verletzung von Artikel 190 BV dar. Artikel 21 Absatz 1 AHVG regelt den Anspruch auf AHV-Altersrente und kein von den Gemeinden und Kantonen zu beachtendes allgemeines Rücktrittsalter. Die Überprüfung der revidierten

Bestimmungen §§ 57 und 58 DGO auf ihre Verfassungsmässigkeit ist gemäss § 210 Absatz 1 GG nicht nur zulässig, sondern vorgeschrieben. Das in diesen Bestimmungen festgelegte unterschiedliche Pensionsalter verstösst gegen Artikel 8 BV. Diese Bestimmungen sind daher zu Recht nicht genehmigt worden. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

Die vom Gemeinderat angefragte Anwaltskanzlei rät davon ab, gegen den fraglichen Regierungsratsbeschluss das Rechtsmittel zu ergreifen. Das AHVG (= Bundesgesetz) definiert für Mann und Frau ein unterschiedliches AHV-Alter. Aufgrund von Art. 190 BV ("Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.") kann das Bundesgericht gegen diese Ungleichbehandlung von Mann und Frau nichts unternehmen. Für kantonale oder kommunale Gesetze/Verordnungen gilt Art. 190 BV hingegen nicht. Eine kommunale DGO-Bestimmung, auch wenn sie auf ein Bundesgesetz Bezug nimmt, kann bzw. muss vom Bundesgericht wie auch den kantonalen Behörden/Gerichte auf ihre Verfassungsmässigkeit hin überprüft werden.

Die von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2011 beschlossene Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung wird somit nicht rechtsgültig und hinsichtlich Erreichen der Altersgrenze bleibt die bisherige Regelung in Kraft. Der Gemeinderat hat nun die Personalvorsorgekommission beauftragt, die Thematik „Erreichen der Altersgrenze“ und „vorzeitiger freiwilliger Rücktritt“ für die Gemeindeangestellten nochmals eingehend zu bearbeiten und dem Gemeinderat bis spätestens für die Sitzung vom 27. September 2012 Bericht und Antrag zu erstatten.

- Auf Antrag der Arbeitsgruppe „Sanierung Schulhaus III“ beschliessen, die Baumeisterarbeiten zum Nettopreis von Fr. 631'668.50 an die Firma Sterki Bau AG und die Lüftungsarbeiten zum Nettopreis von Fr. 298'547.20 an die Firma Dörflinger und Partner AG zu vergeben
- den Jahresbericht 2011 der Soziabehörde Oberer Leberberg zur Kenntnis genommen

- die Rechnungsgemeindeversammlung einberufen auf Montag, 11. Juni 2012, Beginn 19.30 Uhr im Pfarreizentrum
- einem Exhumierungsgesuch zugestimmt
- beschlossen, die diesjährigen Jubiläumsanlässe der Pfadi Johanner Grenchen mit einem Beitrag von 100 Franken zu unterstützen
- Einem Gesuch um Übernahme der Kosten für den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahrs zugestimmt;

Ch. Brotschi